

10.10.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - Wizu **Punkt** der 755. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere zur Durchführung der EG-Richtlinie 98/78/EG vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro

Der federführende **Finanzausschuss** (Fz) undder **Wirtschaftsausschuss** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b

In Artikel 1 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b ist in § 11a Abs. 2a Satz 1 das Wort "Aufsichtsrats" durch das Wort "Überwachungsorgans" zu ersetzen.

Begründung:

Mit dieser Formulierung werden auch die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen erfasst.

Ausgeliefert am 10. OKT. 2000

2. Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 21 Buchst. c

In Artikel 1 Abs. 2 Nr. 21 Buchst. c sind in § 54 Abs. 3 nach dem Wort "Rechtsverordnung" die Wörter", die der Zustimmung des Bundesrates bedarf," einzufügen.

Begründung:

[] nur Wi

Die Einfügung dient der Klarstellung [der Beteiligung der Länder beim Erlass der zentralen Rechtsverordnung bezüglich der Anlage des gebundenen Vermögens]. Bei den Kapitalanlagevorschriften, deren Einzelheiten in Zukunft in einer Rechtsverordnung geregelt werden sollen, handelt es sich um zentrale Aufsichtsfragen, die auch alle Versicherungsunternehmen betreffen, die von den Ländern beaufsichtigt werden. Da somit Länderinteressen elementar berührt sind, ist eine angemessene Beteiligung der Länder sicherzustellen.

3. Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 46

In Artikel 1 Abs. 2 Nr. 46 ist in § 104g Abs. 2 Satz 1 das Wort "nicht" zu streichen.

Begründung:

[] nur Fz

Da die Kapitalausstattungs-Verordnung, die die Solvabilität der einzelnen Versicherungsunternehmen regelt, der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sollte dies ebenfalls für die Verordnung zur Berechnung der bereinigten Solvabilität gelten, da hier ebenfalls Länderinteressen berührt sein können. [Vertritt die Bundesregierung allerdings die Auffassung, dass diese Spezialmaterie nicht von obersten Bundesbehörden geregelt werden sollte, ist die Ermächtigung konsequenterweise direkt auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zu übertragen, welches die Vorschriften im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Bundesländer erlässt. Dieses Verfahren hat sich bereits in der Vergangenheit in der Praxis bewährt.]

4. Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 71 Buchst. a und b

In Artikel 1 Abs. 2 Nr. 71 sind die Buchstaben a und b wie folgt zu fassen:

- "a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben."

Begründung:

Alle in Deutschland tätigen Versicherungsunternehmen, mit Ausnahme der kleineren Schadenversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sind nach § 53c VAG verpflichtet, ausreichende unbelastete Eigenmittel zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der eingegangenen Verträge zu bilden. Durch das Dritte DurchführungsG/EWG zum VAG vom 21.7.1994 ist die Pflicht zur Genehmigung der Satzung und von Versicherungsbedingungen durch die Aufsichtsbehörde für Schadenversicherer entfallen. Dabei wurden sie auch von der Prüfung des Geschäftsbetriebes durch einen Sachverständigen befreit. Eine große Anzahl dieser Vereine wird durch ehrenamtliche Vorstände geführt. Die den Aufsichtsbehörden vorzulegenden Abschlussunterlagen sind häufig fehlerhaft, eine Beurteilung der Leistungsverpflichtung fehlt in aller Regel. Aufgrund der hohen finanziellen Risiken sollten auch diese Vereine einen Nachweis im Sinne von § 53c VAG erbringen.

5. Zu Artikel 3 Abs. 18 Nr. 1

In Artikel 3 Abs. 18 Nr. 1 ist in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 die Angabe " 1 100 000 Euro" durch die Wörter "zwei Millionen Euro" zu ersetzen.

Begründung:

Mit dem Beitritt der fünf neuen Länder hat sich der Kreis der in den Geltungsbereich des BStatG fallenden Statistischen Landesämter und der Gemeinden und Gemeindeverbände um knapp die Hälfte erhöht, die Kosten sind um durchschnittlich 20 % gestiegen, die Kostenobergrenze von 2 Mio. DM für die Durchführung von Statistiken gemäß § 5 Abs. 2 BStatG aber ist gleich geblieben.

Die Festlegung der Obergrenze der Kosten auf 2 Mio. DM hat bereits vor dem Beitritt der fünf neuen Länder bei der Kalkulation zu erheblichen Anstrengungen geführt, den Betrag nicht zu überschreiten. In der Regel führte dies dazu, den Erhebungsumfang (Zahl der zu Befragenden bzw. Stichprobenumfang) sowie die Erhebungsmerkmale zu Lasten der angestrebten Auswertungsmöglichkeiten vor allem der Länder zu reduzieren, um nicht schon während der Vorbereitung der Rechtsverordnung eine mögliche Durchführung der Statistik aus Kostengründen scheitern zu lassen. Da der Informationsbedarf der Länder über die Bundesstatistik sicherzustellen ist, dürfen restriktive Kostenüberlegungen bzw. Nichtanpassung an die Entwicklung nicht weiter zu Lasten der Länder gehen.

Hinzu kommt die allgemeine Preisentwicklung seit 1987, die außerdem eine Heraufsetzung des Betrages erfordert, um dem allgemeinen Kostenanstieg gerecht zu werden. Die Personalkosten haben sich von 1987 bis zum aktuellen Kostenstand 1999 um 43,4 %, die Sachkosten um 40 % erhöht. Die vorgeschlagene Anhebung um einhunderttausend Euro reicht daher bei weitem nicht aus, um diese Kostenentwicklung aufzufangen.

Da der in das Gesetz aufzunehmende Betrag für längere Zeit Gültigkeit haben soll und daher auch künftige Preisentwicklungen antizipiert werden müssen, wird vorgeschlagen, eine Wertgrenze von 2 Mio. Euro im Gesetz festzulegen.